

Urheberrechtlich geschützt
© Campus Verlag

Clemens Jobst / Hans Kernbauer

Die Bank. Das Geld. Der Staat.

Nationalbank und Währungspolitik
in Österreich 1816–2016

Inhalt

6	Einleitung
14	Ein erstes Experiment – die Wiener Stadtbank (1706–1816)
15	Öffentliche Banken im 17. und 18. Jahrhundert – Innovationen im Zahlungsverkehr und bei der Verwaltung der Staatsschulden
17	Ein Staatsbankrott führt zur Gründung einer Bank
25	Papiergeld und Inflation
36	Fragile Stabilität – die Nationalbank im Vormärz (1816–1848)
37	Eine private Aktiengesellschaft für Österreichs Währung
48	Notenbank eines wirtschaftlich wie politisch heterogenen Reichs
54	Die Aufgaben der Nationalbank und ihre Tätigkeit im Vormärz
66	Von der Bank des Staats zur Bank der Banken (1848–1878)
67	1848 – die Revolution beschleunigt langfristige Veränderungen
72	Die Konvertibilität der Banknoten als unerreichtes Ziel
81	Eine neue Rolle im Finanzsystem
88	Geldpolitik nach 1866 – von <i>fiscal</i> zu <i>monetary dominance</i> mit Hindernissen
96	200 Jahre Währungspolitik in Bildern
112	Zwei Regierungen, eine Notenbank – die Habsburgermonarchie als Währungsunion (1878–1914)
114	Eine eigene Notenbank für Ungarn?
123	Zurück zu einem stabilen Außenwert
131	Geschäftspolitik in einem großen Reich
142	Erster Weltkrieg und Zerfall des Währungsraums (1914–1919)
143	Vorbereitungen und die ersten Kriegswochen
144	Staatsfinanzierung und Notenbankpolitik während des Kriegs
150	Das Ende der Monarchie und der gemeinsamen Währung

152	Hyperinflation und eine neue Wahrung (1919–1931)
153	Hyperinflation und Stabilisierung
156	Die Volkerbundanleihe
161	Notenbankpolitik unter auslandischer Kontrolle 1923–1929
166	Der Schilling ersetzt die Krone
174	Creditanstaltskrise, groe Depression und Zweiter Weltkrieg (1931–1945)
176	Die Creditanstaltskrise
183	Bankensanierung
186	Stabiler Wechselkurs, stagnierende Wirtschaft
189	Liquidation der Nationalbank, Reichsmark statt Schilling
194	Ruckkehr zum Schilling und Wirtschaftswunder (1945–1971)
195	Zuruck zum Schilling
214	Dynamischer Aufholprozess, Stabilitatsgefahren
222	Die Hartwahrungspolitik (1971–1999)
223	Die Krise des Wahrungssystems von Bretton Woods
225	Wechselkurspolitik als Anti-Inflationspolitik
234	Liberalisierung der Finanzmarkte, EU-Beitritt und Vorbereitung auf den Euro
242	Die gemeinsame Wahrung – die OeNB im Eurosystem (1999–2016)
244	Das Stabilitatsziel bleibt – die geldpolitische Strategie andert sich
254	Die gemeinsame Geldpolitik 1999–2015
257	Neue Instrumente, um die Stabilitat des Finanzsystems zu sichern
266	Schluss
272	Wahrungen
274	Anmerkungen
296	Literatur
310	Quellen
311	Verzeichnis der Tabellen und Grafiken
312	Bildnachweis
313	Register
317	Danksagung

Ein erstes Experiment in Unabhängigkeit – die Wiener Stadtbank (1706–1816)

»Die Papiergeldschere muss schlechterdings aus den Händen der Finanzverwaltung entrissen werden [...]. Die Geschichte, die Erfahrung aller Zeiten lehrt, dass die Vollmacht, Papiergeld auszuschneiden, in den Händen der öffentlichen Verwaltung einem Messer in den Händen eines Kindes gleicht; der landverderbliche Missbrauch desselben lässt sich gar nicht beseitigen.«

Graf Zinzendorf in einer Eingabe an
den Kaiser vom 1. August 1806¹²

Am 1. Juni 1816 unterzeichnete Kaiser Franz I. die Gründungsurkunden der *privilegierten oesterreichischen National-Bank*. Fast auf den Tag genau ein Jahr zuvor war der Wiener Kongress zu Ende gegangen, und damit auch die lange Reihe von Kriegen, in die Europa und Österreich mehr als zwanzig Jahre lang verwickelt gewesen war. Das Kaisertum Österreich ging daraus schlussendlich als einer der Sieger hervor, aber die Finanzen des Reichs und die Währung waren zerrüttet. Die unmittelbaren Aufgaben der neuen Bank bestanden deshalb darin, den Staat bei der Sanierung seines Haushalts zu unterstützen und die Währung wieder auf eine solide Basis zu stellen.

Die 1816 gegründete Nationalbank war nicht die erste Bank, die der österreichische Staat ins Leben rief, um sich Unterstützung für seine Finanzen zu holen. Erste Vorschläge zur Errichtung von Banken nach italienischem Vorbild stammen aus der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts, wurden damals jedoch nicht umgesetzt.¹³ Erst über 80 Jahre später wurden mit dem 1703 in Wien gegründeten *Banco del Giro* beziehungsweise mit der 1706 ins Leben gerufenen Wiener Stadtbank Finanzinstitutionen geschaffen, die langfristig die Finanzierung des Staatshaushalts erleichtern und verbilligen sollten.

Öffentliche Banken im 17. und 18. Jahrhundert – Innovationen im Zahlungsverkehr und bei der Verwaltung der Staatsschulden

Zum Zeitpunkt der Gründung des *Banco del Giro* und der Wiener Stadtbank existierten in Europa etwa 25 öffentliche Banken.¹⁴ Die Träger dieser Banken waren der Staat beziehungsweise die autonomen Länder oder Städte selbst oder von diesen mit speziellen Rechten und Pflichten ausgestattete Personengruppen.¹⁵ Die ersten öffentlichen Banken entstanden im späten Mittelalter im westlichen Mittelmeerraum, im 16. Jahrhundert folgten dann Gründungen in den Niederlanden und Deutschland. Zwei unterschiedliche Ziele wurden dabei angestrebt. Einige der Banken hatten die Aufgabe, ein stabiles Zahlungsmittel bereitzustellen. Amsterdam, Genua oder Hamburg hatten vor der Gründung ihrer Banken darunter gelitten, dass gleichzeitig viele verschiedene Münzen in unterschiedlicher Qualität im Umlauf gewesen waren, während in Venedig der bargeldlose Zahlungsverkehr nach dem Konkurs der damit beschäftigten privaten Banken zum Erliegen gekommen

war. Das zweite mögliche Motiv für die Gründung einer öffentlichen Bank war die Hoffnung, die Verwaltung und Verzinsung der öffentlichen Schulden zu erleichtern. Dafür wurden, vereinfacht gesprochen, die Schulden, die der Staat oder die Stadt bei seinen Bürgern hatte, in ein Guthaben bei der öffentlichen Bank umgewandelt. Diese Guthaben konnten dann durch Überweisung übertragen und etwa für die Zahlung bei privaten Geschäften verwendet werden. Aus den Schulden wurde eine Form von Geld. Das Halten von öffentlichen Schulden wurde dadurch attraktiver, sodass es in der Folge für den Staat oder die Stadt leichter war, sich neu zu verschulden. Trotz unterschiedlicher Zielsetzung teilten beide Banktypen damit die Gemeinsamkeit, Buchgeld zu schaffen, also Guthaben, die einen stabileren Wert als Münzen oder Guthaben bei privaten Banken besaßen und daher im Zahlungsverkehr bevorzugt wurden oder leichter gehandelt werden konnten als andere öffentliche Schuldtitel. Beide Funktionen waren selbstverständlich eng miteinander verbunden, wie auch im Folgenden das Beispiel der Wiener Stadtbank zeigen wird. Ihre Aufgabe, ein leicht handelbares Zahlungsmittel mit stabilem Wert zu schaffen, macht die öffentlichen Banken des 15. bis 18. Jahrhunderts bei allen Unterschieden jedenfalls zu Vorläufern der modernen Zentralbanken.¹⁶

Die im 15. und 16. Jahrhundert entstandenen Modelle wurden in den folgenden Jahren weiterentwickelt, etwa indem, wie in Schweden, Frankreich und England, auch Papiergeld ausgegeben wurde. Im Zentrum standen hierbei Innovationen, die die Qualität der Finanzinstrumente, also von Schuldtiteln und besonders von Zahlungsmitteln, weiter erhöhten. Die Vorteile dieser Maßnahmen mussten sowohl dem Emittenten, also der Bank oder der öffentlichen Hand, als auch den Nutzern dieser Instrumente zugutekommen, schließlich war der Emittent der Zahlungsmittel davon abhängig, dass sein Instrument auch genutzt wurde, was (langfristig betrachtet) nur freiwillig erfolgen konnte. Innovationen konnten technischer, rechtlicher und institutioneller Natur sein. Ein Beispiel für eine technische Innovation war die Banknote, die das Zahlungsmittel im Vergleich zum Buchgeld deutlich verwendbarer machte, da der Geschäftspartner nun nicht mehr unbedingt über ein eigenes Bankkonto verfügen musste. Eine rechtliche Innovation war die Möglichkeit, Steuern nicht nur in Münzen, sondern auch in Bankgeld entrichten zu können. Auch diese Möglichkeit erhöhte die Attraktivität des Bankgelds. Ein Beispiel für eine institutionelle Innovation war es schließlich, die das Geld emittierende Bank aus dem direkten Einflussbereich des Staats zu lösen und damit zu verhindern, dass

der Staat zur Finanzierung seiner Ausgaben zu viel Geld in Umlauf brachte. Die Unabhängigkeit der Bank schützte die Stabilität des Geldwerts und machte damit das Bankgeld wieder zu einem attraktiveren Instrument.

Ein Staatsbankrott führt zur Gründung einer Bank

Der positive Einfluss einiger dieser öffentlichen Banken auf die Volkswirtschaft und den öffentlichen Kredit blieb auch in Österreich nicht unbemerkt. Im Laufe des 17. Jahrhunderts wurden mehrere Vorschläge zur Gründung von Banken entwickelt, die die Erleichterung des Zahlungsverkehrs und die Förderung von Handel und Gewerbe zum Ziel hatten.¹⁷ Beim Projekt, das zu Beginn des 18. Jahrhunderts dann tatsächlich realisiert wurde, stand aber die Absicht, die Verwaltung der öffentlichen Schulden zu verbessern, klar im Vordergrund.

Anlass für die erste Bankgründung 1703 war eine drohende Zahlungsunfähigkeit des Staates, ausgelöst durch den Tod Samuel Oppenheimers, der als Großhändler und Bankier eine Schlüsselposition für die öffentlichen Finanzen eingenommen hatte. Dass eine einzige Person so wichtig sein konnte, gibt bereits einen Hinweis auf die spezifische Organisation der öffentlichen Finanzen zur Zeit Leopolds I. Historisch waren nämlich die Staatsfinanzen mit der Person des Herrschers eng verknüpft. Sowohl die Einnahmen als auch die Ausgaben beziehungsweise Schulden waren direkt und *ad personam* mit ihm verbunden.¹⁸ⁱ Der Staatshaushalt umfasste zwei getrennte Bestandteile, die sich bei der Mittelaufbringung, und theoretisch auch bei der Mittelverwendung unterschieden: Der hauptsächlich zivilen Ausgaben dienende *Kameraletat* speiste sich aus den direkt dem Herrscher zustehenden Einnahmen aus Staatsgütern, Monopolen und Hoheitsrechten des Herrschers wie Bergbau, Zöllen, Mauten und indirekten Abgaben. Die Mittel für den Militäretat hingegen stammten aus dem sogenannten *Contributionale*.¹⁹ Das waren Steuervorlagen, die von den Landständen, in denen Vertreter des Adels, des Klerus und der Städte saßen, bewilligt werden mussten. Vor allem in Kriegszeiten lagen die bewilligten Beträge oft unter den tatsächlichen Erfordernissen, und die Stände setzten ihr Zustimmungsrecht als Mittel ein, um in anderen Bereichen Zugeständnisse des Landesherrn zu erreichen. Entsprechend gestalteten sich die Verhandlungen oft zäh und langwierig.²⁰ Immer wieder war der Landesherr gezwungen, Lücken im Militäretat

aus dem Kameraletat oder durch die Aufnahme von Schulden zu decken. Das galt umso mehr, als sich Österreich die meiste Zeit im Kriegszustand befand.

Genauso wie sämtliche Staatseinnahmen dem Herrscher persönlich zukamen, so waren auch alle aufgenommenen Schulden seine persönlichen Schulden und nicht jene des Staats.²¹ Die Besicherung der Schulden erfolgte meistens durch die Verpfändung gewisser, dem Herrscher zustehender Einnahmen, etwa von Zöllen oder Mauterträgen. Die Bindung der Schulden an die Person des Herrschers hatte jedoch zur Folge, dass diese Geschäfte mit hohen Risiken verbunden waren. Der Rechtsstaat war schwach entwickelt und der Umgang des Herrschers mit seinen Gläubigern von Willkür geprägt. War die Kasse knapp, kam es vor, dass Zahlungsfristen einseitig verlängert oder kurzfristige Forderungen in längerfristige Schulden umgewandelt wurden. Kleinere Gläubiger konnten abgewiesen und größere Gläubiger angeklagt oder verhaftet werden.²² Zusätzlich erleichtert wurde dieses willkürliche Vorgehen durch die prekäre Stellung vieler Geschäftspartner des Staats, die sich aus ihrer Zugehörigkeit zu einer religiösen Minderheit ergab. Dies galt vor allem für Juden, die zuletzt 1670 vollständig aus Wien vertrieben worden waren und auch nach der neuerlichen Zulassung der Ansiedlung einiger Familien stets strengen Beschränkungen unterlagen.²³ Da die pünktliche Zahlung des Staats von der Verhandlungsmacht des einzelnen Gläubigers abhing, konnten staatliche Zahlungsverprechen auch kaum gehandelt werden. Entsprechend gab es um 1700 nur wenige Kreditgeber, die in der Lage und auch bereit waren, dem Herrscher Geld zu leihen. Für den Staat bedeutete die mangelnde Attraktivität seiner Schuldverschreibungen, dass er hohe Zinssätze bezahlen musste: Für längerfristige Kredite lagen die Zinssätze zwischen 6 und 12 Prozent, zeitweise aber auch bei 20 Prozent, für kurzfristige und damit oft dringendere Darlehen auch noch höher.²⁴

Um im Rahmen dieses Systems überhaupt effektiv Krieg führen und die sonstigen repräsentativen Ausgaben tätigen zu können, war der Herrscher auf die Unterstützung von privaten Akteuren angewiesen, die die Beschaffung von Waffen, die Verproviantierung der Armee, die Lieferung von Konsumgütern und nicht zuletzt die Finanzierung all dieser Transaktionen bewerkstelligen konnten. In Wien erfüllte diese Aufgaben eine Gruppe von Großhändlern und Bankiers, die unter den Bezeichnungen Niederleger, Hofbefreite und Hoffaktoren geführt wurden, wobei zwischen Handel und Finanzierung (also der Vermittlung von Geld) noch nicht unterschieden wurde.²⁵ Händler waren Bankiers und umgekehrt. Das Geschäftsmodell

beruhte wesentlich auf internationalen Familiennetzwerken, die den Handels- und Bankhäusern nicht nur den Umschlag der Waren erleichterten, sondern sie auch in die Lage versetzten, im Bedarfsfall die Finanzressourcen ihrer Partner zu mobilisieren und große Kredite an den Herrscher zu vermitteln. Die Familien waren oft, aber bei weitem nicht immer jüdisch, eine wichtige Rolle spielten auch Protestanten.²⁶ Zusätzlich zu ihrem eigenen Kapital vermittelten die Handelshäuser ebenso Mittel von Adligen und hohen Beamten an den Herrscher. Für diese Kreditgeber war der indirekte Weg sicherer, da die wichtige Rolle der Hoffaktoren und Niederleger für den Kaiser ihnen die Durchsetzung ihrer Forderungen, und damit indirekt auch die Forderungen ihrer Lieferanten und Kreditgeber, erleichterte. Die wechselseitige Abhängigkeit von Herrscher und Financiers und die zentrale Rolle von Personen machten das System aber in hohem Maße anfällig für Krisen.

Im 17. und 18. Jahrhundert löste sich in Westeuropa der Staat schrittweise von der Person des Herrschers. Diese Trennung war die Voraussetzung, dass ein moderner Markt für Staatsanleihen entstehen konnte.²⁷ Die Habsburgermonarchie trat später als andere Länder in diesen Prozess ein. Zwar nutzte sie bereits seit dem späten 17. Jahrhundert auch die entwickelten Märkte in Westeuropa für die Emission von Anleihen, die mit den Erträgen der Kupfer- und Quecksilberförderung besichert waren.²⁸ Im Inland unterschied sich die Organisation der Staatsschulden aber noch kaum von der der vorherigen Jahrzehnte. Zu Beginn des 18. Jahrhunderts war den Entscheidungsträgern jedenfalls klar, dass der Staat seine Finanzverwaltung und insbesondere das Schuldenwesen nach ausländischen Vorbildern besser zu organisieren hatte. Oppenheimers Tod 1703 legte die Schwachstellen des Systems nur auf besonders dramatische Weise offen.²⁹

Der Grund dafür war die überragende Bedeutung Oppenheimers für die österreichischen Finanzen.³⁰ Sein Tod ließ eine Menge von Gläubigern zurück, die sich nun mit dem Argument an den Staat wandten, dass Oppenheimer die Geschäfte nur vermittelt hatte und ihre Forderungen gegenüber Oppenheimer letztlich Forderungen an den Staat darstellten. Da der Staat seine eigenen Schulden bei Oppenheimer nicht bedienen konnte, reagierte er mit einem Moratorium. Die allgemeine Finanzkrise war da. Der nun eingeschlagene Lösungsweg sollte sowohl die unmittelbaren Folgen des Konkurses mildern, als auch die grundsätzlichen Probleme in der staatlichen Schuldenverwaltung beheben. Der *Banco del Giro* wurde gegründet. Die neue Bank übernahm nicht nur den Namen des seit 1619 in Venedig bestehen-

den Instituts, sondern auch dessen Grundkonzeption: Forderungen an den Staat sollten als Guthaben bei der Girobank übertragbar gemacht werden.³¹ Den Grundstock dieser Guthaben sollten die Forderungen an Oppenheimer bilden, die auf diese Weise nicht mehr direkt gegen den Staat in barer Münze geltend gemacht, sondern als Buchgeld im Umlauf gehalten werden sollten. Brachte dieses Buchgeld Nutzen im Zahlungsverkehr, konnte der Staat mittelfristig sogar hoffen, zusätzliche freiwillige Einlagen von Privaten zu erhalten. Voraussetzung dafür war jedoch eine für die Öffentlichkeit glaubwürdige Sicherstellung der Verbindlichkeiten der Bank, die durch die Übertragung gewisser Staatseinnahmen gewährleistet werden sollte. An diesem Punkt scheiterte das Projekt, da die Länder und die Hofkammer, als Verantwortliche für den Kameraletat Vorvorläufer des Finanzministeriums, erfolgreich argumentierten, dass die Steuermittel zweckgebunden waren und nicht umgewidmet werden konnten. Somit erhielt der *Banco del Giro* nicht die notwendigen Einkünfte und konnte die ihm zugedachte Aufgabe nicht erfüllen. Zwar bestand der *Banco* als Teil der 1706 gegründeten Stadtbank weiter, spielte aber in der Folge keine eigenständige Rolle mehr.³²

Den Kredit der Stadt Wien nutzen – die Wiener Stadtbank

Inzwischen betrieb Graf Gundaker Thomas Starhemberg, seit 1703 Leiter der Hofkammer und ein Gegner des *Banco del Giro*, seine eigenen Bankprojekte, nach dem Tod von Leopold I. und dem Regierungsantritt von Joseph I. 1705 auch mit Erfolg. Wie auch schon die Autoren früherer Bankpläne für Österreich erkannte Starhemberg die Problematik jeder staatlichen Bank in einer absoluten Monarchie: Ohne Unabhängigkeit kein öffentliches Vertrauen, ohne Vertrauen keine Möglichkeit, Einlagen zu erhalten oder das von der Bank begebene Geld in Umlauf zu bringen. Um Vertrauen in die Unabhängigkeit seiner Bank aufzubauen, setzte Starhemberg in einem ersten Projekt auf die Landstände der österreichischen und böhmischen Erbländer, die als Repräsentativkörperschaft mit Recht auf Steuererhebung sowohl über Autonomie vom Kaiser verfügten, als auch der Bank finanziellen Rückhalt geben konnten.³³ In der Variante, die 1705 dann tatsächlich umgesetzt wurde, ersetzte Starhemberg die Landstände mit der Stadt Wien, die selbst einen Teil der niederösterreichischen Landstände bildete. Starhemberg folgte damit dem Vorbild Frankreichs, wo sich der König auf den guten Ruf und intakten Kredit der Stadt Paris stützte, um sich leichter und billiger verschulden zu können.³⁴

Der Name der 1706 gegründeten Bank war Programm: Wiener Stadtbank.³⁵ Anders jedoch als bei den früheren Bankplänen fehlt jede Idee, die von der Bank gesammelten Einlagen für Industrie und Handel einzusetzen: einziger Zweck der Bank war es, dem Staat die zur Kriegführung benötigten Mittel zu verschaffen. Dazu übertrug der Staat einen Teil seiner Schulden an die Stadt, die die Verantwortung für die Zahlung von Zinsen und Kapital übernahm und im Gegenzug die Erträge aus bestimmten Steuern zugewiesen erhielt. Um das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Bank zu stärken, wurde die Bank von Beamten der Stadt Wien verwaltet, außerdem garantierte die Stadt für alle Verbindlichkeiten der Bank. Die Unabhängigkeit der Stadtbank vom Staat sollte garantieren, dass die Bank nur dann Schulden des Staats übernahm, wenn diese auch durch Steuereinnahmen ausreichend bedeckt waren.³⁶ Den Einlegern bei der Stadtbank wurde Steuerfreiheit und Schutz vor Beschlagnahme zugesichert, was insbesondere auch im Kriegsfall galt – eine nicht unerhebliche Bestimmung gerade für ausländische Gläubiger. Etwaige Gewinne aus einer effizienteren Verwaltung der verpfändeten Steuern oder niedrigeren Verzinsung der Schulden der Stadtbank mussten aber dem Staat abgeliefert werden. Wie der *Banco de Giro* war also auch die Stadtbank keine Bank im modernen Sinn, sondern eine spezielle Organisationsform der Staatsschuld, die den Gläubigern des Staats Vorteile verschaffen und damit die Schuldtitel des Staats attraktiver machen sollte, um die Finanzierung des Staates zu erleichtern und den zu zahlenden Zinssatz zu senken.

Tatsächlich war die Rolle der Stadt Wien bei der Verwaltung der Bank von Anfang an deutlich schwächer, als öffentlich glauben gemacht wurde; darüber hinaus wurde sie über die Jahre immer weiter eingeschränkt. So war die aus Vertretern der Regierung bestehende *Ministerial-Bankodeputation* ursprünglich als reines Aufsichtsorgan konzipiert worden, erhielt aber bereits 1706 ein direktes Durchgriffsrecht auf die Geschäftsführung.³⁷ 1716 verlor der Magistrat sein Recht, die Beamten der Bank zu ernennen. Umgekehrt erklärte die Stadt 1717, nicht mehr voll für die Schulden der Stadtbank einzustehen, sondern nur mehr soweit sie durch Einnahmen aus den ihr übertragenen Steuern gedeckt waren.³⁸ Die Trennung zwischen Bank und Finanzverwaltung bestand zunehmend nur noch auf dem Papier.

Obwohl also in der Realität die Stadtbank eng mit der Hofkammer verbunden war, konnte die neue Institution dennoch das Vertrauen der Öffentlichkeit gewinnen. In den ersten Jahren beschäftigte sich die Bank hauptsächlich damit, die

Forderungen gegen die alte Girobank zu verzinsen und in längerfristige Obligationen der Stadtbank umzuschulden. Außerdem gelang es ihr, die ihr übertragenen Abgaben und Steuern effizienter zu verwalten und so höhere Erträge zu erzielen. Ab 1712 erhielt die Bank zunehmend auch freiwillige Kapitaleinlagen, die jederzeit unter Einhaltung einer nach Höhe der Abhebung gestaffelten Kündigungsfrist wieder behoben werden konnten. 1724 hatten bereits 90.000 Anleger Kapital bei der Stadtbank deponiert, und die Gesamtsumme der Einlagen betrug mehrere Millionen Gulden.³⁹ Der Erfolg der Stadtbank lag nicht zuletzt darin begründet, dass es am Anfang des 18. Jahrhunderts nur wenige Möglichkeiten gab, Gelder verzinst und trotzdem leicht verfügbar anzulegen. Die Stadtbank war gerade auch für kleinere Anleger attraktiv. So finden sich in Hinterlassenschaften von Handwerkern oft Beträge zwischen 100 und 1.000 Gulden, gelegentlich auch mehr.⁴⁰ Der Kreis der Staatsgläubiger erweiterte sich, wodurch ein weiterer wichtiger Schritt zur Entpersonalisierung des Staatskredits getan wurde.⁴¹ Die höhere Attraktivität für Anleger schlug sich im Rückgang des Zinssatzes nieder, den der Staat für seine Schulden zu zahlen hatte. Lag dieser zu Beginn des Jahrhunderts noch zwischen 9 und 20 Prozent, so betrug er Ende der 1720er-Jahre nur mehr zwischen 5 und 6 Prozent. Das ermöglichte 1732 eine Konversion aller sechsprozentigen Staatsanleihen in fünfprozentige, die 1766 nochmals in bloß vierprozentige Staatsanleihen umgewandelt werden konnten.⁴² Gleichzeitig erlaubte die hohe Kreditwürdigkeit der Stadtbank, falls nötig auch kurzfristig große Summen für den Staat aufzubringen.⁴³ Aus Sicht der Finanzverwaltung war die Stadtbank also ein beträchtlicher Erfolg.

Die weitere Geschichte der Stadtbank wurde wesentlich von der Entwicklung des Defizits im staatlichen Haushalt bestimmt. Der Staat versuchte, die günstige Finanzierung über die Stadtbank möglichst auszunutzen, ohne aber die Glaubwürdigkeit der Stadtbank und das Vertrauen in ihre Verbindlichkeiten zu gefährden. Wenig erstaunlich kam es in der Führung der Bank und innerhalb der Staatsführung oft zu Meinungsverschiedenheiten über die Möglichkeiten und Grenzen weiterer Kreditvergaben an den Staat. Die unterschiedlichen Einschätzungen wurden zudem durch politische Konflikte überlagert. Kaiser Karl VI. etwa war der Bank weniger wohl gesonnen als sein Vorgänger Joseph I. und versuchte, parallel zur Bank eine direkt dem Staat unterstehende Institution aufzubauen. Diese Universal-Bankalität war ab 1715 mit wenig Erfolg tätig und musste 1721, um die Zahlungsunfähigkeit zu vermeiden, von der Stadtbank übernommen werden.⁴⁴ Diese erwies sich

unterdessen als tatkräftige Unterstützerin bei der Finanzierung der zahlreichen und teils langjährigen Kriege gegen das Osmanische Reich und Frankreich. Die wichtige Rolle der Stadtbank lässt sich erkennen, wenn man die Staatsverschuldung zu Beginn und am Ende der Regierungszeit von Karl VI. miteinander vergleicht. Die direkte Staatsschuld, also jenes Geld, das der Staat direkt von Gläubigern erhalten hatte, veränderte sich zwischen 1711 und 1740 kaum und betrug weiterhin knapp 50 Millionen Gulden. Die Schulden des Staats bei der Stadtbank stiegen im gleichen Zeitraum hingegen von 12 auf fast 55 Millionen Gulden. Die gesamte Neuverschuldung während der 30-jährigen Regentschaft von Karl VI. war also über die Stadtbank gelaufen.⁴⁵

»Die Stadt Wien leiht nur mehr den Namen«: Der langsame Weg zur staatlichen Behörde

Der Regierungsantritt von Maria Theresia 1740 brachte unmittelbar keine Änderungen in der Geschäftsführung der Stadtbank. Die wichtigsten Leistungen waren weiterhin Barvorschüsse an den Staat beziehungsweise das Ausfertigen von Schuldverschreibungen der Stadtbank, die der Staat an Zahlung statt oder als Sicherstellung begeben konnte.⁴⁶ 1745 starb Starhemberg, auf dessen Initiative die Bank 1706 gegründet worden war und deren Politik er als Präsident der Ministerial-Bankodeputation seit 1711 entscheidend mitbestimmt hatte. Nach dem Ende des Österreichischen Erbfolgekriegs (1740–1748) begann Maria Theresia jedoch mit einer Reihe von Reformen, die Österreich aus einer losen Vereinigung ständisch geprägter Länder in einen einheitlichen und zentral geleiteten Staat verwandeln sollten. Diese Reformen betrafen neben dem Militär und dem Bildungs- und Rechtssystem insbesondere die Finanzverwaltung. In den folgenden Jahrzehnten wurde die Macht der Stände zurückgedrängt, wobei zumindest die böhmisch-österreichischen Länder zu einem zentral regierten Staat zusammengeführt wurden.⁴⁷

Im Kontext dieser Reformen stellte die Organisation der Stadtbank mit der Mitverwaltung der Stadt Wien und der ihr übertragenen Einziehung verschiedener Abgaben, die dadurch dem direkten landesfürstlichen Zugriff entzogen waren, einen Anachronismus dar. Der absolutistischen Zentralisierungspolitik schwebte ohne Zweifel ein rein staatliches Kreditinstitut vor. So wurde der Einfluss der Stadt Wien ab 1749 auf das Recht beschränkt, die Stelle des Obereinnehmers der Hauptkasse zu besetzen, während die Geschäftsführung selbst ausschließlich bei den

staatlichen Beamten der Bankodeputation lag. Ein preußischer Diplomat in Wien fasste diese Entwicklung recht lapidar zusammen, als er meinte, die Bankodeputation, die ursprünglich nur das gesetzeskonforme Handeln der vom Magistrat eingesetzten Geschäftsführung hätte überprüfen sollen, habe »sich nach und nach der gesamten Direktion der Bank bemächtigt und der Magistrat der Stadt Wien leiht ihr nur mehr den Namen«. ⁴⁸ Trotzdem ließen die von Friedrich Wilhelm Graf Haugwitz, Maria Theresias wichtigster Berater in Finanzangelegenheiten, eingeleiteten Reformen des Jahres 1749 die Organisation der Stadtbank und der Ministerial-Bankodeputation zumindest nach außen unberührt. ⁴⁹ Für die Kreditwürdigkeit der Stadtbank erschien es zu gefährlich, die Bank näher an die Staatsverwaltung heranzurücken. Aus Sicht der Öffentlichkeit wurde die Person des Präsidenten der Bankodeputation nun zum wichtigsten Garanten, dass sich die Bank auch weiterhin gegenüber der Finanzverwaltung eine gewisse Unabhängigkeit erhalten und damit ihr öffentliches Ansehen und ihren Erfolg sichern konnte. 1749 gelang dies nochmals mit der Wahl von Graf Rudolf Chotek zum Präsidenten der Bankodeputation. ⁵⁰

Die Begehrlichkeiten der Finanzverwaltung bestanden jedoch weiter. Anlässlich der Staatsreform 1761 bemängelte Staatskanzler Wenzel Anton von Kaunitz erneut die mangelnde Kontrolle des Staats über die verpfändeten Staatseinkünfte. Kaunitz schätzte den Wert der Selbständigkeit der Stadtbank als gering ein und entwickelte das Projekt einer Staatsbank, nach dem die Bankodeputation und die Stadtbank vollständig in der Finanzverwaltung aufgegangen wären. ⁵¹ Ein anderer Berater Maria Theresias, Karl Graf von Zinzendorf, nahm sich England zum Vorbild und machte direkte Vorschläge zur Umwandlung beziehungsweise zum Ausbau der Stadtbank zu einer Notenbank. ⁵² Er plante, die Staatsschuld in eine Rentenschuld umzuwandeln, und wollte erreichen, dass künftig das vom Staat benötigte Kapital nicht mehr über die Stadtbank, sondern direkt von den Anlegern aufgebracht werden sollte. Die Pläne von Kaunitz und Zinzendorf erwiesen sich jedoch beide als undurchführbar. Immerhin gelang Zinzendorf 1771 die Gründung der Wiener Börse, die als öffentlicher und geregelter Handelsraum den Verkehr mit Staatspapieren transparenter und damit für Anleger attraktiver machte. ⁵³ Bezüglich der Stadtbank setzten sich aber immer mehr jene Kräfte durch, die im Zuge der absolutistischen und zentralisierenden Umwandlung des Staates sämtliche Staatseinnahmen einer gemeinsamen Verwaltung unterordnen wollten. In weiteren Reformschritten wurde so die Bankodeputation 1764/65 in die Hofkammer eingegliedert: Trotzdem

wahrte man aber weiterhin den Schein der Unabhängigkeit, und selbst Joseph II. war sich bewusst, dass die unabhängige Verwaltung der Staatsschuldbedeckung auf dem Papier aufrechterhalten werden musste, wollte man die Attraktivität der Obligationen der Stadtbank nicht gefährden.⁵⁴ Das 1706 geschaffene Konstrukt der Wiener Stadtbank als – anfangs mehr, später weniger – unabhängiges Kreditinstitut zur Abwicklung der Staatsverschuldung hatte damit mehr als 100 Jahre Bestand und wurde letztlich erst mit der Gründung der Oesterreichischen Nationalbank 1816 aufgehoben.⁵⁵

Papiergeld und Inflation

Nach der Gründung der Stadtbank war die Ausgabe von Papiergeld die zweite große Finanzinnovation im Österreich des 18. Jahrhunderts. Als unverzinsliche und sehr leicht übertragbare Schuldverschreibung stellte das Papiergeld den Endpunkt der 1706 einsetzenden Entwicklung hin zu liquideren und dadurch niedriger verzinsten Formen der Staatsverschuldung dar. Die Einführung des Papiergelds markierte einen bedeutenden strukturellen Bruch in der österreichischen Geldgeschichte. Anlass waren wieder unmittelbare Finanzierungsbedürfnisse des Staats. 1762 befand sich Österreich in der Endphase des bereits seit 1756 dauernden Siebenjährigen Kriegs und benötigte dringend zusätzliche Mittel, die weder aus Steuern noch aus Darlehen erzielbar schienen. Als Lösung wurde die Wiener Stadtbank angewiesen, 12 Millionen Gulden sogenannter Bankozettel auszugeben. Die Noten waren unverzinslich, ohne Zwangskurs versehen – niemand konnte also im privaten Zahlungsverkehr gezwungen werden, Bankozettel anzunehmen –, aber mit dem Recht verbunden, bei der Zahlung von Steuern bis zur Hälfte der Summe zum Nennwert angenommen zu werden. Die neuen Noten wurden nur gegen bare Münze begeben und konnten bei der Stadtbank jederzeit wieder gegen Münze zurückgelöst werden.⁵⁶ Da aber angenommen wurde, dass ein Teil der Noten im Umlauf bleiben würde, konnte ein Teil dieser Münzen von der Stadtbank an den Staat verliehen werden. Um Bankozettel für den Zahlungsverkehr attraktiv zu gestalten, wurden auch vergleichsweise kleine Nennwerte aufgelegt. So bestanden 4,5 der insgesamt 12 Millionen Gulden aus Noten mit 5 Gulden Nominale. Die Ausgabe der Bankozettel war als temporäre Maßnahme vorgesehen, bis der Staat sich wieder

durch Anleihen finanzieren konnte. Deshalb wurde auch jedem Besitzer von mindestens 200 Gulden Bankozettel das Recht eingeräumt, diese gegen mit fünf Prozent verzinste Obligationen der Stadtbank einzutauschen.⁵⁷ Die zurückgelösten Bankozettel waren nach den Bestimmungen des Gesetzes zu vernichten. Bis 1766 wurden so 7,8 Millionen Gulden aus dem Verkehr gezogen und öffentlichkeitswirksam »auf der Glacis linker Hand vor dem Schotten-Thor« verbrannt.⁵⁸

Trotz dieses Rückflusses blieben die Bankozettel eine beträchtliche Zeit im Umlauf: Ihre Attraktivität lässt sich auch daran messen, dass sie mit einem Aufschlag von einem bis zwei Prozent gegenüber Münze gehandelt wurden und die Öffentlichkeit also bereit war, für die im Vergleich zu Münzen leichtere Handhabbarkeit des Papiergelds einen Preis zu bezahlen.⁵⁹ Der Erfolg machte die Bankozettel zu einem integralen Bestandteil der Überlegungen der Regierung für künftige Kriege.⁶⁰ Obwohl weiterhin in erster Linie als außerordentliche Maßnahme betrachtet, wurde die Ausgabe einer kleineren Menge an Papiergeld bereits zu Friedenszeiten angedacht, um Metallgeld zu sparen und die Öffentlichkeit an Papiergeld zu gewöhnen.⁶¹ Nachdem bis 1770 der Großteil der ursprünglich ausgegebenen Bankozettel zurückgelöst worden war, wurden 1771 neuerlich zwölf Millionen Gulden ausgegeben. Die Ausgabemenge wurde öffentlich bekanntgemacht, allerdings kam es gegenüber 1762 zu zwei wesentlichen Änderungen: Die Noten konnten nicht mehr in verzinste Schuldverschreibungen umgewandelt, dafür aber nun und fortan für die Bezahlung der gesamten Steuerschuld verwendet werden. Steuerbeträge über zehn Gulden mussten sogar zur Hälfte in Bankozetteln beglichen werden. Damit wurde die Bevölkerung gezwungen, Papiergeld zu halten, wodurch sich die Bankozettel auch im bisher kaum davon berührten ländlichen Raum ausbreiteten. Bei der nächsten Ausgabe von Papiergeld 1785 wurden auch Galizien, Ungarn und Siebenbürgen in den Geltungsbereich der Bankozettel einbezogen.⁶² Der Wert des ausgegebenen Papiergelds in der gesamten Habsburgermonarchie erreichte 20 Millionen Gulden.

Die Napoleonischen Kriege werden mit Bankozetteln finanziert

1792 begann eine lange Reihe von Kriegen zwischen dem erst revolutionären, dann napoleonischen Frankreich auf der einen und wechselnden Koalitionen europäischer Staaten auf der anderen Seite. Die militärischen Auseinandersetzungen währten mit Unterbrechungen bis 1815, also mehr als zwanzig Jahre. Österreich be-

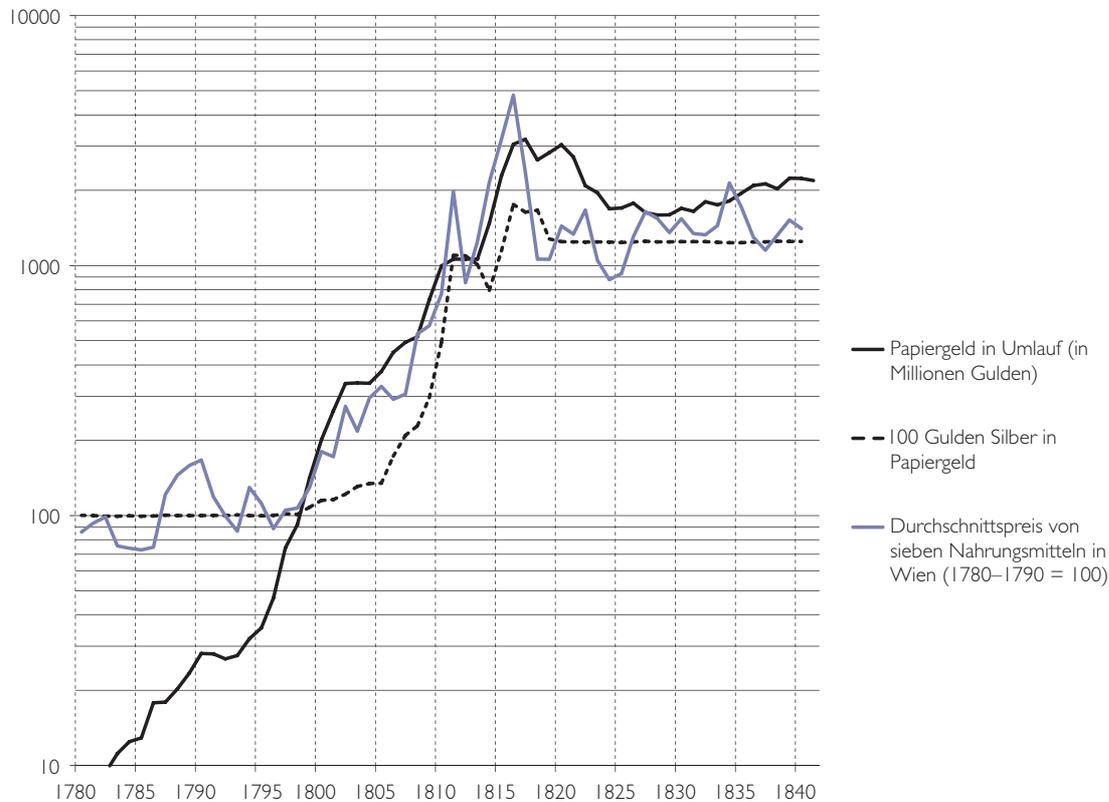
teiligte sich in fast allen Kriegen auf Seiten der antifranzösischen Koalitionen und zählte bis 1814 auch stets zu den Verlierern. Die Kriege wie die Niederlagen waren kostspielig und die Emission neuer Bankozettel eine kurzfristig verfügbare Möglichkeit, um die notwendigen Ausgaben zu finanzieren. Wie aus Abbildung 2.1 hervorgeht, begann der Bankozettelumlauf nach 1797 stark zu steigen. Um die Bankozettel im Umlauf zu halten, musste der Staat mehr und mehr auf Zwangsmaßnahmen zurückgreifen. Zuerst wurden die Neuausgaben nicht mehr öffentlich bekanntgegeben, da die Öffentlichkeit das Wachsen der Geldmenge mit Misstrauen betrachtete und immer öfter die Umwechslung der Bankozettel in Münze verlangte. Gleichzeitig verordnete die Regierung 1796, dass Bankozettel bei Zahlungen des Staats an Private angenommen werden mussten. Anfang April 1797 beschränkte die Regierung die Einlösung von Bankozetteln in Münze auf 25 Gulden und weitete den Annahmewang auch auf Transaktionen zwischen Privatpersonen aus. Mit dem Ende der unbeschränkten Einlösbarkeit der Bankozettel und dem Zwang zur Annahme im Privatverkehr waren die beiden letzten verbliebenen Hindernisse für eine unbeschränkte Ausgabe weiterer Bankozettel beseitigt. Der Weg zur Inflation stand offen.

Ab diesem Zeitpunkt stieg nicht nur der Papiergeldumlauf rapide an, sondern es verschwand auch das noch vorhandene Metallgeld aus dem Verkehr. An der Börse konnte man Silbermünzen nur noch gegen ein Aufgeld, das sogenannte Agio, erhalten, wie am steigenden Kurs des Silbers in Abbildung 2.1 zu erkennen ist. Das Verschwinden der Silbermünzen erschwerte den Zahlungsverkehr. Der Grund dafür war der Umstand, dass nicht nur die großen Münzen wie das 1-Gulden-Stück, sondern auch die kleineren Teilmünzen vollgewichtig in Silber ausgeprägt wurden. Der Silbergehalt des Guldens war in der Münzreform von 1753 so festgelegt worden, dass 20 Gulden einer feinen Kölner Mark entsprachen, also etwa 234 Gramm Silber. Durch Übereinkommen mit Bayern und den meisten Reichsständen wurde dieser »Konventionsfuß« zum allgemeinen Münzfuß in Deutschland und die österreichische Währung daher auch Gulden-Konventionsmünze genannt, worauf der Zusatz »CM« hinter der Abkürzung »fl« hinweist. Der Konventionsfuß wurde auch für Teilmünzen bis zu drei Kreuzern angewandt. 20 Stück 3-Kreuzer-Münzen enthielten daher gleich viel Silber wie eine 1-Gulden-Münze (ein Gulden entsprach 60 Kreuzern, die Unterteilung erfolgte noch nicht nach dem Dezimalsystem).⁶³ Als die Bevölkerung Silber zu horten begann, betraf das somit gleichermaßen die großen

wie die kleinen Nennwerte. Während beim Bezahlen größerer Beträgen aber Bankozettel verwendet werden konnten – der kleinste Bankozettel lautete auf fünf Gulden –, gab es bei kleinen Beträgen keinen Ersatz. Bereits im Winter 1794/95 fehlten die kleinen und mittleren Silbermünzen, und die Regierung begann mit der Prägung zusätzlicher Scheidemünzen mit einem deutlich geringeren Silbergehalt. In den folgenden Jahren kam es zu einem Wettlauf zwischen dem Absenken des Silbergehalts und einer neuerlichen Entwertung der Bankozettel, die das Horten auch der neuen, weniger silberhaltigen Münzen attraktiv machte. Während die Prägungen nach 1796 die 1-Gulden-Münze unangetastet ließen, wurde der Silberanteil an den 6- und 12-Kreuzer Stücken auf weniger als die Hälfte reduziert. Nach 1799 verzichtete man überhaupt auf die Verwendung von Silber und prägte nur mehr Kupfer, nach 1807 sogar die 30-Kreuzer-Münze (= ½ fl).⁶⁴ Zwischen 1795 und 1803 wurden so nicht weniger als 150 Millionen Gulden in Silber- und 10 Millionen Gulden in Kupfermünzen in Umlauf gebracht – nur um wenig später wieder aus der Zirkulation zu verschwinden.⁶⁵ 1799 begann man mit der Ausgabe von Bankozetteln mit Nennwerten von einem Gulden und zwei Gulden.⁶⁶ Im Juni 1800 waren bereits ca. 190 Millionen Gulden Bankozettel im Umlauf, nach der Niederlage im Zweiten Koalitionskrieg Ende 1801 dann fast 320 Millionen Gulden.⁶⁷

In den folgenden Jahren bemühte sich die Regierung mehrmals um eine Stabilisierung der Papiergeldmenge und musste doch wenig später wieder große Mengen neu ausgeben. Teils wurden die Stabilisierungsmaßnahmen auch nur halbherzig und mit Hintergedanken verfolgt. 1804 wurde etwa ein Teil der Noten öffentlichkeitswirksam verbrannt und in der *Wiener Zeitung* darüber auch groß berichtet.⁷⁰ Mit dieser Maßnahme sollte aber vor allem die Notierung der Bankozettel im Hinblick auf eventuelle künftige Emissionen verbessert werden. Gleichzeitig gründete der Staat nämlich eine eigene Druckerei, um künftig alle Bankozettel selbst herstellen zu können, und übernahm mehrere Papierfabriken in staatliche Regie. Generell schien der Wille, das Geldsystem wieder in Ordnung zu bringen, wenig ausgeprägt. Das Drucken immer neuer Bankozettel war eine allzu attraktive Möglichkeit der Geldbeschaffung, auch in den zwischenzeitlichen Friedensperioden.⁷¹ Dazu kam die willkürliche Ausgabe von Bankozetteln durch einzelne Teile der Verwaltung und des Militärs. Bezeichnend für die mangelnde Kontrolle der Papiergeldemission ist der Umstand, dass es für die Zeit nach September 1808 zwar Aufzeichnungen zum Druck der Bankozettel gibt, verlässliche Angaben zum tatsächlichen Umlauf aber fehlen.⁷²

Abbildung 2.1: Papiergeld im Umlauf, Kurs der Silbermünze an der Wiener Börse und Nahrungsmittelpreise in Wien (logarithmische Skala)⁶⁸



Im dargestellten Zeitraum gab es zwei Währungsreformen: 1811 und 1816. Um die Reihen über die Zeit vergleichbar zu machen, wurden alle Nominalwerte in den vor 1811 verwendeten Gulden-Bankzetteln umgerechnet.⁶⁹ Vom Beginn der Kriege gegen Frankreich 1792 bis 1816 verundertfachte sich der Papiergeldumlauf in Österreich. Dabei wechselten kurze Friedensperioden 1803–1805 und 1810–1813 mit stabilem Umlauf mit Phasen einer rasch wachsenden Geldmenge, besonders 1809/10 und 1813–1816, ab. Bis 1796 hatte die steigende Papiergeldmenge keine Auswirkungen auf den Wert des Papiergelds in Silber und das allgemeine Preisniveau. Aber auch nachdem Silber mit einem Agio notierte, blieb die Entwertung des Papiergelds an der Börse lange hinter dem Geldmengenwachstum zurück; erst 1806 beschleunigte sich der Wertverlust der Bankozettel. 1818 stabilisierten sich der Wert von Silber und das allgemeine Preisniveau bei etwa dem Zwölffachen des Vorkriegsniveaus.

Die Nachteile der monetären Finanzierung beginnen zu überwiegen

Nach der Niederlage im Krieg von 1809 musste Österreich Gebiete mit rund 3,5 Millionen Einwohnern und 100.000 Quadratkilometern abtreten, was beinahe 17 Prozent seiner alten Fläche entsprach. Aus den verlorenen Gebieten strömten die dort für ungültig erklärten Bankozettel in das verbliebene Währungsgebiet und

Register

- Abwertung (Änderung der Silber- bzw. Goldparität)
(1811) 32; (1892) 128; (1933) 183; (1936) 187
- Allgemeine Depositenbank 164–166
- Alliierter Militärschilling (AMS) 195
- Alpenländer 50
- Androsch, Hannes 224
- Anglo-Österreichische Bank 159, 172
- Antizipationsscheine *siehe* Papiergeld
- Arbeitslosigkeit 168f., 188, 207
- Arnstein & Eskeles 51, 71, 86
- Ausgleich, österreichisch-ungarischer *siehe* Ungarn
- Aushilfskomitee 71, 82, 94
- Auslandsverschuldung 170, 182, 187, 209
- Austro-Keynesianismus 228
- Avenol, Joseph Louis Anne 182
- Banco del Giro 15, 19f.
- Banken, öffentliche 15–17
- Bankenabwicklung 262
- Bankenaufsicht 238, 257–265
- Bankensystem
Beziehung zur Notenbank 81f., 86f., 135, 183–186, 252
Entwicklung 51, 85–87, 91–94, 137, 171–173, 183–186,
201, 236f.
siehe auch Privatbanken
- Bankenunion 263f.
- Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ) 178f.,
208
- Banknoten *siehe* Papiergeld
- Bank of England 24, 157, 159f., 164–166, 169f., 172, 175,
178f., 180, 259; (Peel's Act) 79f.
- Bankozettel *siehe* Papiergeld
- Banque de France 53
- Bankverein, Wiener 184
- Bankwesengesetz 229, 237, 258
- Barbier, Adrian Nikolaus 42
- Bark, Peter 176
- Bartsch, Franz 209
- Basel Kapitalvorschriften 258, 261
- BAWAG P.S.K. 71, 260
- Bedeckung des Notenumlaufs
statutarische Regeln 43, 62, 72f., 79f., 136f., 140, 159f., 212
Suspension der statutarischen Regeln 94, 144, 146,
tatsächliche 57, 60, 63f., 67f., 73, 87, 92f., 129, 143f., 167, 182
siehe auch Notensteuer
- Belassungsquote 205
- Biliński, Leon 122
- Bimetallismus 124f.
- Blockfloaten 225
- Bodencreditanstalt 71, 160, 171, 173
- Böhmische Länder 20, 23, 49–52, 102, 122, 133f.
- Bosel, Siegmund 172
- Brauneis, Viktor 163, 173, 178f., 187
- Bretton Woods 204, 221, 223, 225, 246
- Bruck, Karl Ludwig 75, 78, 115
- Bruins, Gijbert 179
- Brünn 49, 53, 82
- Budapest 49, 53, 82f., 94, 115, 119f., 121, 131, 134f., 148
- Bundesbank, Deutsche 224, 234, 245–247
- Castiglioni, Camillo 165
- Chotek, Rudolf 24
- Clearingvereinbarungen 183, 204
- Creditanstalt (Creditanstalt-Bankverein) 71, 86f., 138,
171ff., 176ff., 184, 186
- Deflation *siehe* Preisentwicklung
- Dessewffy, Emil 115
- Devisenkontrollen 128f., 170, 179f., 198, 219
siehe auch Clearingvereinbarungen, Kompensati-
ongeschäfte
- Devisenpolitik 90, 125, 129, 148, 240, 251
- Devisenzentrale *siehe* Devisenkontrollen
- Dietrichstein, Josef 42
- Diskontgeschäft 54, Kasten 58f., 70, 249
Bemessung des Diskontkredits 58, 119f., 122
Beschränkungen im 60, 63f., 70f. *siehe auch* Limes,
Refinanzierungsplafonds
Entwicklung des 44, 60, 86f., 90, 92, 94f., 134f., 144,
147, 161, 177, 181, 183, 186
Gegenparteien im 44, 46, 60, 71, 82, 86f., 135
Vereinfachungen im 84, 90, 132
Zensurkomitee 58, 60, 131
- Diskontsatz, offizieller 60, 63f., 71, 87, 89, 92, 119, 132, 139,
147f., 162, 165, 179f., 207, 210, 218, 230
siehe auch Zinsniveau
- Einlösungscheine, *siehe* Papiergeld
- Einlösungs- und Tilgungsdeputation 31, 40, 41
- Erdölpreise 227, 233
- Erster Weltkrieg, Vorbereitungen 143f.
- Eskeles, Bernhard 42
- Euro 227, 243
- Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) 263
- Europäisches Währungsinstitut (EWI) 239f.
- Europäisches Währungssystem (EWS) 234, 238
- Europäische Währungsunion
- Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) 216f.
- Europäische Zahlungsunion 206f.
- Europäische Zentralbank (EZB) 239, 246f., 250f.
- European Currency Unit (ECU) 239
- Exportförderung 216, 230f.
- Ferdinand I. 68
- Filialen der Nationalbank
Filialverwechslungskassen 49, 56
Geschäftstätigkeit 83f., 87, 94, 118, 119, 121, 131–135, 145
Gründung von 60f., 83f., 115, 120, 131, 133
Nebenstellen 132f.
siehe auch Korrespondenzkredit
- Finanzkrisen 61f., 69, 71; (1848) 67, 82; (1857) 86; (1869)
92; (1873) 90, 94, 118, 136f.; (1907) 130; (1914) 144;
(1924) 163–166; (1931) 176–181; (2008) 254–257
- Finanzmarktaufsicht (FMA) 259f., 262, 264
- Franz I. 15, 37

Urheberrechtlich geschützt

© Campus Verlag

- Franz Ferdinand 144
Franz Joseph I. 100
Free banking 114f.
Fries (Bankhaus) 51
Funk, Walther 191
FX-Swaps der Nationalbank 130, 167
Galizien 26, 48f., 51, 84, 123, 134
Genfer Protokolle 157
Gesellschaft für Revision und treuhändige Verwaltung 185
Geymüller (Bankhaus) 42, 51
Goldreserve *siehe* Währungsreserven
Goldbilanzgesetz 167f.
Goldblock 187
Goldklauselverordnung 183
Goldmünzen, Prägung von 126
Goldstandard 89, 117, 124, 127–131, 157, 175f.
Gijn, Anton van 177
Giroverkehr *siehe* Zahlungsverkehr, bargeldloser
Grundentlastung 73, 84f., 88
Gulden
 Konventionsmünze (fl CM) 27, 39, 125
 österreichische Währung (ö.W.) 77, 129
 Wiener Währung (fl WW) 32
 Umstellung von Konventionsmünze zu österreichischer Währung 77
 Umstellung von Konventionsmünze zu Wiener Währung 32f.
 Umstellung von Wiener Währung zu Konventionsmünze 39f., 54–56
Hainisch, Michael 169
Hamburger Bank 86
Handelsbilanz 190, 208, 210
Hartwährungspolitik 225f., 231–234
Haugwitz, Friedrich Wilhelm 24
Havenstein, Rudolf 154
Hengel, Adrianus Johannes van 185
Hotel de Ville de Paris 20
Hyperinflation 155
Hypo-Alpe-Adria 260f.
Hypothekarkredit 51, 54, 75, 85, 95
Hypothekarkreditabteilung der Nationalbank
 siehe Hypothekarkredit
Indikator 225
Inflation *siehe* Preisentwicklung
Inflation targeting 245f.
Integration, wirtschaftliche 53, 101, 115, 123, 135, 153
Internationaler Währungsfonds (IWF) 204, 207
Joham, Josef 195
Joseph I. 20
Joseph II. 25, 48, 50
Juch, Otto 177
Juden 18, 19
Kaniak, Eugen 195
Kapitalflucht 155, 158, 210, 224f.
Kapitalmarktgesetze 211
Karl IV. 22
Kassenscheine 148
Kaunitz, Wenzel Anton 24
Kay, Robert 161, 169
Kienböck, Viktor 160, 181, 184f., 195
Kindleberger, Charles 179
Kompensationsgeschäfte 199, 203
Konventionsfuß *siehe* Gulden Konventionsmünze, Wiener Münzvertrag
Konvergenzkriterien 239
Konvertibilität (freie Handelbarkeit) 219
 siehe auch Devisenkontrollen. Zur Konvertibilität des Papiergelds in gesetzliche Münze *siehe* Papiergeld, Einlösung
Koren, Stephan 187, 232f., 236
Korrespondenzkredit 132
Kostdevisen *siehe* FX-Swaps
Kredite
 Kontrolle 206f., 218f., 230
 subventionierte 218
 Volumen 206, 217f., 227
Kreditwesengesetz 213, 237, 257
Kreisky, Bruno 224
Krone 128
 Inverkehrsetzung der Goldkrone 130
Kübeck, Karl Friedrich 39
Kursstützungssyndikat 164
Lacina, Ferdinand 239
Länderbank 159
Landesnotenbanken 115
Landstände als Träger einer öffentlichen Bank 20
Lateinische Münzunion 124f.
Lausanner Protokoll 183
Lederer, Carl 42, 64
Leistungsbilanz 188, 203, 205, 229
Lemberg 49, 51, 101
Lender of last resort 61, 69, Kasten 70f., 94, 165f., 256f.
Leopold I. 17, 20
Liberalisierung
 Außenhandel 210, 215, 234
 Finanzmarkt 234f., 248
 Rücknahme 1972 227
Limes 230
Lombardgeschäft 54, Kasten 59, 64, 70f., 79f., 135f., 150, 249
 Entwicklung im 48, 61, 63, 84f., 87f., 90, 94f., 144, 147f., 167, 188, 193
Zugelassene Gegenparteien und Sicherheiten 44, 46, 59, 61, 84f., 92
Lombardo-Venetien 49, 51, 78
Lombardsatz 44, 88, 92, 163, 233
Londoner Club 236
Loveday, Alexander 182
Lucam, Wilhelm 92
Macmillan-Report 175
Makroprudenzielle Aufsicht 262f.
Maria Theresia 23f., 48, 50
Marshallplan (ERP) 199f., 203
Metallgeld 26
 Horten von 27f.
 Umlauf 52f., 130
Metallische Reserve *siehe* Währungsreserven

Urheberrechtlich geschützt

© Campus Verlag

- Metternich, Wenzel Klemens 67f.
Mindestreserven 206, 218, 248f.
Ministerial-Bankodeputation *siehe* Wiener Stadtbank
Mises, Ludwig 162
Moratorium 19, 144, 178f., 181f.
Münzscheine *siehe* Papiergeld
Münzvertrag, Wiener 77, 125
Nationalbank (als Organisation)
 als Aktiengesellschaft 39, 45f., 72, 75, 117, 122, 158f., 213, 250, Kasten 252f.
 Aufgaben 38f., 54, 88f., 114f., 159, 213, 244f., 264f.
 Bankenaufsicht, Aufgaben in der 238, 257–265
 Berater 160, 163, 169
 Bezügebegrenzungsgesetz 240
 Direktion 39–42, 44f., 60, 63, 79, 117, 119f., 122, 131
 Dividende 45f., 90, 95, 123, 134, 252f.
 Eurosystem, neue Rolle im 247f., 250f.
 Exekutivkomitee 165
 Generalrat 119f., 120f., 132, 160, 196, 250
 Gründung 37 (1816); 158ff. (1922)
 Liquidation 150, 253 (OeUB); 189, 253 (OeNB)
 Notenbanküberleitungsgesetz 195
 Nationalbankgesetz (NBG 1955) 211, 213, 252
 Organisationsreform Masterplan 240
 Österreichische Geschäftsführung 153–155
 Rolle des Staatskommissärs 42, 43, 79, 83, 250
 Statuten (1817) 42, 43; (1841) 43f.; (1863) 78–80, 116f.; (1878) 118–120; (1887, 1899) 120f.; (1911) 120f., 130f.; (1917) 149f.; (1922) 195.
 Umbenennung in Oesterreichisch-ungarische Bank 119
 Umwandlung in eine Reichsbankhauptstelle 192f.
 Wahl der Bankleitung 39, 41f., 79, 119f., 160, 196, 250
Nationalbankgesetz *siehe* Nationalbank
Nationalitätenstreit 115, 121f., 134
Nebenstellen der Nationalbank *siehe* Filialen
Nemes, Adam 42
Niederösterreichische Escomptegesellschaft 86f., 184
Niemeyer, Otto 176
Nixon, Richard 221, 209
Norman, Montagu 157, 177
Notenbanküberleitungsgesetz 195f., 212
Notensteuer 137, 159, 182, 228
Privatbanken 18, 39, 44, 51
 Rolle in der Bankleitung 42f.
 privilegiertes Zugang zu Notenbankkrediten 45, 60, 72
O'Donnell, Joseph 31
Offenmarktoperationen 234, 248
Oppenheimer, Samuel 17
Ordnungspolitische Vereinbarungen 237
Oesterreichisch-ungarische Bank *siehe* Nationalbank
Österreichische Industrie-Aktiengesellschaft 185
Papiergeld
 Abstempelung 30, 32, 150f.
 Agio auf 26
 Annahmepflicht im Privatverkehr 26
 der Wiener Stadtbank (Bankozettel) 25–32
 des Staats (Einlösungsscheine, Antizipations-scheine, Münzscheine, Staatsnoten) 31–35, 54–56,
 74f., 80, 89, 92f., 113, 117, 123f., 127, 129, 131, 138, 146
 Denominationen 25, 28, 68
 Disagio auf 27, 29f., 34, 37, 68, 77, 80, 124, 126f., 129–131
 Einlösbarkeit in Silber bzw. Gold 25, 38, 55, 62, 68f., 72f., 76, 89, 113, 127f.
 Verbreitung (relativ zu Münzgeld) 52f., 126, 138
 Zwangskurs 27, 32, 68, 114
Pariser Club 236
Paritätische Kommission 219
Partial-Hypothekaranweisungen *siehe* Staatsschuld
 Schatzscheine
Pillersdorf, Franz Xaver 37, 39, 42, 43
Plener, Ignaz 78, 80
Postsparkasse 138, 172
Prämienverluste 209
Prag 49, 53, 61, 82f., 115, 121, 150
Preisentwicklung 30, 34, 39, 147f., 155, 161f., 190, 193, 201,
 203, 207, 209, 219, 227, 254f.
Preis-Lohn-Abkommen 200
Quantitätstheorie 32, 38, 166
Raab, Julius 209
Rašin, Alois 150
Reichsbank, Deutsche Reichsbank 137, 189f.,
 Reichsbankhauptstelle Wien 192f.
Reisch, Richard 160, 162, 165, 179, 181
Refinanzierungsplafonds 207, 230
Reportkredite 92
Rizzi, Hans 196
Rost van Tonningen, Meinoud 169, 181
Rothschild, Louis 176
Ruhrkrise 168
Saint Germain, Friedensvertrag von 150
Salzburger Gold 199
Schacht, Hjalmar 191
Schaltergesetz 197
Schaumayer, Maria 240
Schilling
 Alliierte Militärschilling 195
 Goldgehalt (1924) 167; (1953) 210
 Schillinggesetz 1945 197
 Schillingrechnungsgesetz 1924 167
 Umstellung auf Euro 239, 243, 251
 Umstellung auf Reichsmark 189
Schmidt, Helmut 238
Schneider-Creuzot, Eugène 177
Schnyder von Wartensee, Charles 161
Schumpeter, Alois 162
Schwarzwald, Hermann 161
Signoriage Kasten 47, 126
 siehe auch Staat, Anteil an Gewinnen der Bank
Seipel, Ignanz 160
Selektive Geldschöpfung 231
Siepman, Harry 175
Silbermünzen, Prägung von 126, 136
Silberpatent *siehe* Währungsreform von 1811
Silberstandard 37f., 77, 88f., 117, 124–126
 Suspendierung der freien Ausmünzung von Silber 126
Sina, Bankhaus 51

Urheberrechtlich geschützt

© Campus Verlag

- Single Resolution Mechanism (SRM) 264
Single Supervisory Mechanism (SSM) 263f.
- Spekulation
 gegen Francs 164
 gegen Krone 161
 gegen Schilling 180
- Sparkassen 51, 67, 69, 132, 135
- Spitzmüller, Alexander 154, 162
- Staat
 Einfluss auf Bestellung der Bankleitung 39, 41f., 120, 160, 196, 250
 Einfluss auf Geschäftstätigkeit 43f., 64, 71, 79, 83–85, 89, 120f., 167
 Anteil an Gewinnen der Bank 44f., 80, 252, *siehe auch* Seignoriage
- Staatsbankrott
 von 1703 19
 von 1811 31–33
- Staatshaushalt 17f., 27, 30, 32, 34, 37, 127, 144–147, 154, 168f.
 Besatzungskosten 198
 Budgetsanierungsprogramm (1931) 182
 Investitionen 169, 186f.
 Kassendienst durch Nationalbank 138
 Sanierung als Voraussetzung für Währungsstabilisierung 38, 72f., 127, 154f.
- Staatsnoten *siehe* Papiergeld
- Staatsschuld 33f.
 Anleihen 19, 44f., 75; (Aufbauanleihe) 211; (Goldanleihen) 129; (Kriegsanleihen) 145f.; (Nationalanleihen) 75, 84, 88
 Forderungen der Nationalbank an den Staat 54–57, 67f., 72–75, 80, 89, 117, 120, 147, 154, 169, 183, 202
 Konversion Auslandsschulden 1934 187f.
 Schatzscheine (Partial-Hypothekaranweisungen) 56, 93
 Verwaltung durch öffentliche Bank 16, 21
 Verzinsung 18, 22, 32, 45, 57, 80, 127, 158, 187f., 208, 235, 239
 Vorkriegsschuldenregelung 209
- Staatsvertrag 214
- Stadion, Johann Philipp 37, 42, 43
- Starhemberg, Gundaker 20, 23
- Steiner, Melchior 42, 51
- Steinwender, Otto 150
- Stillhalteabkommen 178
- Strakosch, Henry 176
- Strong, Benjamin 157
- Subventionierte Kredite 218
- Terms of Trade 205
- Thaa, Viktor 179, 182
- Thausing, Friedrich 195
- Times (The Times) 166
- Tisza, Kálmán 119
- Triest 49, 51, 82f., 91, 115
- Triffin, Robert 223
- Unabhängigkeit 17, 20, 23f., 39f., 43f., 79, 89, 120f., 128, 160, 213, 241, 244f., 250
- Ungarn 26, 49f., 57, 68, 84f., 87, 90, 94f., 113, 133–135
- Ausgleich zwischen Österreich und 115–117
 Einfluss auf Wahl der Bankleitung und Geschäftspolitik 119f., 134
 Forderung nach eigener Notenbank 114f., 117–119, 128, 134
 Neuverhandlungen des Zoll- und Handelsbündnisses 118f., 127
- Ungarische Commercial-Bank 114f.
- Ungarische Escompte- und Handelsbank 118
- Universal-Bankalität 22
- Verschuldungskrise, internationale 235f.
- Vertrag von Maastricht 239
- Vissering, Simon 154
- Völkerbund
 Anleihen (Genfer Anleihe) 156–158; (Lausanner Anleihe) 181f.; (Konversion) 187f.
 Generalkommissär 157, 160, 188
 Kritik an Notenbankpolitik 166
- Vorkriegsschuldenregelung 209
- Währungskorb 225
- Währungsreform, *siehe* Gulden, Krone, Schilling
- Währungsreserven 47, 54, 62f., 63, 67f., 72, 76, 80, 90, 126, 136, 140, 143, 148, 161, 170, 180, 188f., 208, 212, 215, 234
 Aufwertungsgewinn 209f.
- Währungsschutzgesetz 201
- Währungstrennung 122, 150
- Währungsumstellung, *siehe* Gulden, Krone, Schilling
- Währungsunion, Österreich-Ungarn als 117f., 122f.
 siehe auch Europäische Währungsunion
- Wala, Adolf 240
- Wallis, Josef 31
- Warburg, Max 177
- Wechsel, Angebot an 60, 87, 131, 134
- Wechselkurs
 effektiver 232f.
 fixer 131, 138
 Schilling 187, 203, 205, 220, 224, 226
 Vereinheitlichung 209
 siehe auch Gulden, Krone, Papiergeld, Schilling
- Wechselkurspolitik 129–131
 siehe auch Hartwährungspolitik
- Weltwirtschaftskrise 176
- Wiener Börse 24, 91, 93, 138, 163, 205, 235
- Wiener Commercial- und Wechselbank 50
- Wiener Giro- und Cassenverein 164
- Wiener Stadtbank 15, 20–25, 40f.
- Wirtschaftskommission 200
- Wirtschaftswachstum 33, 50, 80f., 90f., 95, 145, 168, 199f., 203, 208, 214, 228f., 254f.
- Wochenausweis 63, 67, 69, 146, 155, 167, 198, 212, 249
- Zahlungsverkehr, bargeldloser 54, 64, 83, 131, 138, 249
- Zimmermann, Alfred 158
- Zinsniveau
 ausländisches 63, 139, 144, 171, 175, 224f., 235,
 kurzfristige Marktzinssätze 60, 64, 71, 87, 92f., 93, 135, 147, 163, 170, 231, 233f., 255
 siehe auch Diskontsatz, Lombardsatz
- Zinzendorf, Karl 24, 31